



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 55/23

vom

31. Januar 2024

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Betruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 31. Januar 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. August 2022 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen, der Angeklagte P. darüber hinaus die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die den Adhäsionsklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Menges

Appl

Eschelbach

Schmidt

Lutz

Vorinstanz:
Landgericht Köln, 10.08.2022 - 112 KLS 4/21

ECLI:DE:BGH:2024:310124B2STR55.23.0